

2. Teil, Fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

I. Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Nachweis ihrer/seiner fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit die nachfolgend geforderten Nachweise, Erklärungen oder sonstigen Angaben mit dem Antrag einreichen:

1. Formale Anforderungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die in **Anlage 4** zur Verfügung gestellten **Formblätter 1-5** zu verwenden.

Die Formblätter sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit dem Antrag einzureichen. Sofern der Antrag elektronisch eingereicht wird, sind die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter zunächst als Scan (im PDF-Format) einzureichen. Die Originale sind dann unverzüglich und unaufgefordert bei der im 1. Teil unter Ziffer I. Absatz (5) genannten Anschrift einzureichen.

Die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind geordnet in der vorgegebenen Reihenfolge der Spielbankaufsicht einzureichen. Die Prüfung der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt auf der Grundlage der vollständig eingereichten Nachweise, Erklärungen oder sonstigen Angaben.

2. Persönliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers

Die Anträge haben die nachfolgenden Angaben, Nachweise und Informationen zur persönlichen Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beinhalten:

- (1) Name der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Benennung der vertretungsberechtigten Personen bzw. Organe (z.B. Geschäftsführer/in) sowie der Geschäftsfelder des Unternehmens, Angabe der Rechtsform, Sitz und Postanschrift und soweit zutreffend die Höhe des Stammkapitals, Grundkapitals oder der Kommanditeinlage. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 1 „Übersicht Antragsteller/in“ zu verwenden.**
- (2) Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen Sitz im Inland verfügt, Benennung einer persönlich zuverlässigen empfangsbevollmächtigten Person im Inland mit Angabe der Postanschrift. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 1 „Übersicht Antragsteller/in“ zu verwenden.**
- (3) Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für das Zulassungsverfahren samt Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Hinweis: Es ist Anlage 2 „Antragsschreiben Spielbankzulassung“ zu verwenden.

(4) Benennung ggf. hinzugezogener Berater für die Erstellung des Antrags. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 1 „Übersicht Antragsteller/in“ zu verwenden.**

(5) Zusätzliche erforderliche Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:

- Darstellung der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 NSpielbG¹ einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse nebst diesbezüglichen vertraglichen Regelungen (die Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse nebst diesbezüglicher vertraglichen Regelungen müssen nur für verbundene Unternehmen bis zur Ebene einer Großmuttergesellschaft dargestellt werden; für verbundene Unternehmen oberhalb der Ebene einer Großmuttergesellschaft genügt die Nennung der jeweils mehrheitlich beteiligten Gesellschaften).
- Darstellung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Antragstellerin oder des Antragstellers, auch im Fall von stillen Gesellschaftern, einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse nebst diesbezüglichen vertraglichen Regelungen.
- Darstellung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Unternehmen, die auf die Antragstellerin oder den Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, auch im Falle von stillen Gesellschaften, einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse nebst diesbezüglichen vertraglichen Regelungen (die Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse nebst diesbezüglicher vertraglicher Regelungen müssen nur für Unternehmen bis zur Ebene einer Großmuttergesellschaft dargestellt werden; für Unternehmen oberhalb der Ebene einer Großmuttergesellschaft genügt die Nennung der jeweils mehrheitlich beteiligten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter).
- Vorlage des zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Gesellschaftsvertrags und sonstiger vertraglicher Regelungen über Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse im Original oder als beglaubigte Kopie.

¹ Verbundene Unternehmen sind nach § 2 Abs. 2 S. 2 NSpielbG Unternehmen,

1. die an der Antragstellerin oder dem Antragsteller beteiligt sind, einschließlich stiller Gesellschaften, oder
2. die auf die Antragstellerin oder den Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, oder
3. an denen die Antragstellerin oder der Antragsteller beteiligt ist, einschließlich stiller Gesellschaften, oder
4. auf die die Antragstellerin oder der Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

- Offenlegung sonstiger Genehmigungen, Konzessionen oder Aktivitäten der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihrer/seiner Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder mit ihr/ihm verbundener Unternehmen im Bereich des Glücksspiels.
 - Aussagekräftige Darstellung aller von der Antragstellerin oder dem Antragsteller betriebenen Geschäftsfelder bzw. erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Erklärung des Unternehmenszieles, (maximal 2 Seiten).
 - Darstellung der Organisations- und Personalstruktur der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Benennung der Funktions- und Aufgabenbereiche sowie der einschlägigen Erfahrung in diesem Aufgabenbereich, bspw. als Organigramm.
- (6) Aktueller Handelsregisterauszug (zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nicht älter als 6 Monate). Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Sitz nicht im Inland haben, haben ein entsprechendes Dokument des Ansässigkeitsstaates vorzulegen; soweit eine Zweigniederlassung im Inland besteht, ist der Handelsregisterauszug zusätzlich vorzulegen.
- (7) Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung (zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nicht älter als 6 Monate). Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Sitz nicht im Inland haben, haben ein entsprechendes Dokument des Ansässigkeitsstaates vorzulegen.
- (8) Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes und der Träger der Sozialversicherung im Original oder als beglaubigte Kopie. Sofern entsprechende Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgestellt werden können, weil es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, ist dies kurz zu begründen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Sitz nicht im Inland haben, haben ein entsprechende Dokumente des Ansässigkeitsstaates vorzulegen.
- (9) Benennung der für den Betrieb des Spielbankunternehmens im Land Niedersachsen vorgesehenen verantwortlichen Personen mit chronologischen Lebensläufen.

Verantwortliche Personen in diesem Sinne sind

- die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst (sofern diese oder dieser eine natürliche Person ist),
- die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Antragstellerin oder des Antragstellers (sofern diese oder dieser eine juristische Person oder Personengesellschaft ist) und
- die mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen.

Die Lebensläufe müssen in chronologischer Reihenfolge mindestens folgende Angaben beinhalten und unterschrieben sein:

- Familienname, Vorname, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit;
- Anschrift des Hauptwohnsitzes;
- berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse bzw. Qualifikationen;
- Berufserfahrung mit mindestens folgenden Angaben:
 - Benennung des Namens und Sitz des Unternehmens bzw. der Unternehmen, bei dem bzw. bei denen die verantwortliche Person angestellt war oder ist,
 - Art und Dauer der Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten mit Ausnahme ehrenamtlicher Betätigungen,
 - Vertretungsbefugnisse,
 - interne Entscheidungskompetenzen,
 - ihr unterstellte Geschäftsbereiche.

(10) Für jede benannte verantwortliche Person im Sinne der in diesem Teil unter Ziffer I.2 Absatz (9) sind folgende Erklärungen und Nachweise vorzulegen:

- Eigenerklärung der verantwortlichen Person über laufende oder abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Gerichtsverfahren und nicht getilgte Verurteilungen unter Angabe des Gerichts, der ermittelnden Behörde, dem Aktenzeichen und einer Benennung des Gegenstands der Ermittlungen/der Verurteilung. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 2 „Eigenerklärung der verantwortlichen Person zu etwaigen Straf- und Ermittlungsverfahren“ zu verwenden.**

- Aktuelles Führungszeugnis nach § 30 oder § 30b BZRG (zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nicht älter als 6 Monate). Soweit eine verantwortliche Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zehn Jahren nicht (ausschließlich) im Inland hatte ist (auch) ein entsprechendes Dokument des jeweiligen Ansässigkeitsstaates vorzulegen.
- Aktuelle Bonitätsauskunft einer unabhängigen Wirtschaftsauskunftei, z.B. Creditreform oder Schufa (zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nicht älter als 6 Monate), oder aktuelles Referenzschreiben einer Bank zur Bonität (zum Zeitpunkt des Ablaufs der Antragsfrist nicht älter als 6 Monate).
- Eigenerklärung der verantwortlichen Person, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 3 „Weitere Erklärungen der verantwortlichen Person“ zu verwenden.**
- Einverständniserklärung der verantwortlichen Person, dass sie mit der Vorlage der o.g. Nachweise und Erklärungen bei der Spielbankaufsicht einverstanden ist. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 3 „Weitere Erklärungen der verantwortlichen Person“ zu verwenden.**

Zur Beseitigung von Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit kann die Spielbankaufsicht nach § 3 Abs. 7 NSpielbG folgende Erkundigungen zu den verantwortlichen Personen einholen:

- eine Auskunft einer Polizeibehörde, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über die Person in den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern vorliegen,
- eine Auskunft des Landeskriminalamtes, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse gegen die Person als Beschuldigte oder Beschuldigten geführte Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren vorliegen sowie ob und gegebenenfalls welche sonstigen sicherheitserheblichen Erkenntnisse über die Person vorliegen,
- eine Auskunft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die gegen die Person den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen,
- im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren eine Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls des zuständigen Gerichts und

- eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Anträge haben die nachfolgenden Angaben, Nachweise und Informationen zum Beleg der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beinhalten:

- (1) Offenlegung der Jahresabschlüsse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sowie der Lageberichte der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sowie der Prüfungsberichte, sofern eine Prüfungspflicht bestanden hat.
- (1) Vorlage eines Wirtschafts- und Finanzplans für den Betrieb der Spielbanken im Land Niedersachsen. Der Wirtschafts- und Finanzplan muss folgende Darstellungen enthalten:
 - eine Prognose der voraussichtlichen jährlichen Besucherzahlen für die Dauer der Zulassung,
 - eine Prognose der voraussichtlichen jährlichen Bruttospielerträge, aufgeteilt nach Tischspiel und Automatenspiel, für die Dauer der Zulassung
 - eine umfassende Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum Ende der Zulassung zum 31.08.2039,
 - einen Liquiditätsplan,
 - eine Investitions-/Kapitalbedarfsplanung.

Die GuV ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufzustellen. Die Umsatzerlöse sind wie folgt darzustellen:

- Bruttospielerträge (BSE)
 - o abzüglich Umsatzsteuer auf BSE
 - o abzüglich Spielbankabgabe auf BSE
 - o abzüglich Zusatzabgabe auf BSE
- Tronceinnahmen
- Nebenerlöse

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Miet- und Pachtzahlen gesondert zu beziffern

- (3) Vorlage einer Bankbescheinigung, einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Bescheinigung eines EU/EWR-Abschlussprüfers im Original oder als beglaubigte Kopie, aus der sich nachvollziehbar ergibt, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die im Wirtschafts- und Finanzplan angegebenen Mittel für

die vorgesehene Geschäftstätigkeit (z.B. Investitionen) zur freien Verfügung stehen, insbesondere frei von Rechten Dritter.

- (4) Vorlage einer Bankbescheinigung, einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Bescheinigung eines EU/EWR-Abschlussprüfers im Original oder als beglaubigte Kopie, aus der sich nachvollziehbar die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers ergibt, eine finanzielle Sicherheitsleistung in Höhe von 10 Mio. EUR (Spielbankreserve) aus vorhandenem Kapital bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen oder eine gleichwertige Sicherheit unter Beteiligung eines Kreditinstituts (vergleichbar einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und für die Dauer der Spielbankzulassung geltenden Bankbürgschaft) beizubringen.
- (5) Die rechtmäßige Herkunft der für den Betrieb der Spielbank erforderlichen finanziellen Mittel ist nachvollziehbar darzulegen.
- (6) Erklärung, dass über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei juristischen Personen auch bei Vertretungsberechtigten und der Gesellschaft, kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbar gesetzliches Verfahren eröffnet wurde, eine Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 4 „Ergänzende Erklärungen Antragsteller/in“ zu verwenden.**
- (7) Darlegung sämtlicher in § 10g Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 NSpielbG genannten Tatbestände, soweit sie vorliegen und dem Antragsteller bekannt sind. **Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 4 „Ergänzende Erklärungen Antragsteller/in“ zu verwenden.**

4. Referenzfähigkeit

Für mindestens eine der mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen ist eine persönliche Referenzfähigkeit für ein Spielbankunternehmen erforderlich, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllt. **Die Nichtvorlage einer Referenzfähigkeit, die die genannten Anforderungen erfüllt, führt zum zwingenden Ausschluss des Antrags.**

Die beauftragte Person muss eine Tätigkeit für eine Dauer von insgesamt mindestens sieben Jahren für ein Spielbankunternehmen ausgeübt haben, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer staatlich konzessionierten bzw. zugelassenen Spielbank innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz steht, deren Angebot Tischspiel (Roulette, Blackjack und Poker) und Automatenspiel umfasst. Hiervon müssen mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit in einer Leitungsposition (z.B. Leitung einer Spielbank, Geschäftsführung, Prokurist) betreffen. Nicht ausreichend für die Ausübung einer Leitungsposition ist die stellvertretende Leitung einer Spielbank.

Die geforderte Referenzfähigkeit kann auch in der Summe verschiedener Tätigkeiten dieser Person nachgewiesen werden.

Die letzte Tätigkeit in einem Spielbankunternehmen darf nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen (03/2018).

Zu der Referenzfähigkeit sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- (1) Name und Adresse des Spielbankunternehmens, für das die Person tätig war, sowie Name einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse bei dem Spielbankunternehmen;
- (2) Angabe der Funktion/Position im Spielbankunternehmen, kurze Beschreibung der im Rahmen dieser Funktion/Position ausgeübten Tätigkeit mit Bezug zum Spielbankbetrieb und Dauer der ausgeübten Funktion/Position/Tätigkeit (von MM/JJJJ bis MM/JJJJ);
- (3) Name der durch das Spielbankunternehmen betriebenen Spielbank(en) sowie Name und Adresse der Aufsichtsbehörde/des Zulassungsgebers sowie – soweit bekannt – Name einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse bei der Aufsichtsbehörde/beim Zulassungsgeber;
- (4) kurze Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen an den Spielbankbetrieb und deren Umsetzung;
- (5) Ausführungszeitraum (von MM/JJJJ bis MM/JJJJ);
- (6) Lage und Anzahl der betriebenen Standorte;
- (7) kurze Darstellung des im Spielbankbetrieb angebotenen Tisch- und Automatenspiels.

Die Spielbankaufsicht behält sich vor, die angegebenen Referenzfähigkeiten zu überprüfen. Hierzu stimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller mit den vorstehenden Angaben Nachfragen der Spielbankaufsicht beim Spielbankunternehmen und/oder bei der Aufsichtsbehörde bzw. dem Zulassungsgeber zu.

Hinweis: Es ist das Formblatt Nr. 5 „Referenzfähigkeit“ zu verwenden.

II. Vorgehen bei der Prüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

Die Spielbankaufsicht prüft die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers in folgenden Stufen:

- **Stufe 1:** Prüfung auf Vollständigkeit der abgeforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen sowie Prüfung auf Vorliegen formaler Ausschlussgründe.
- **Stufe 2:** Inhaltliche Prüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers anhand der angeforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen.

Alle fachlich geeigneten und persönlich zuverlässigen Antragstellerinnen oder Antragsteller werden zur Überprüfung der eingereichten Konzepte in die engere Auswahl einbezogen.